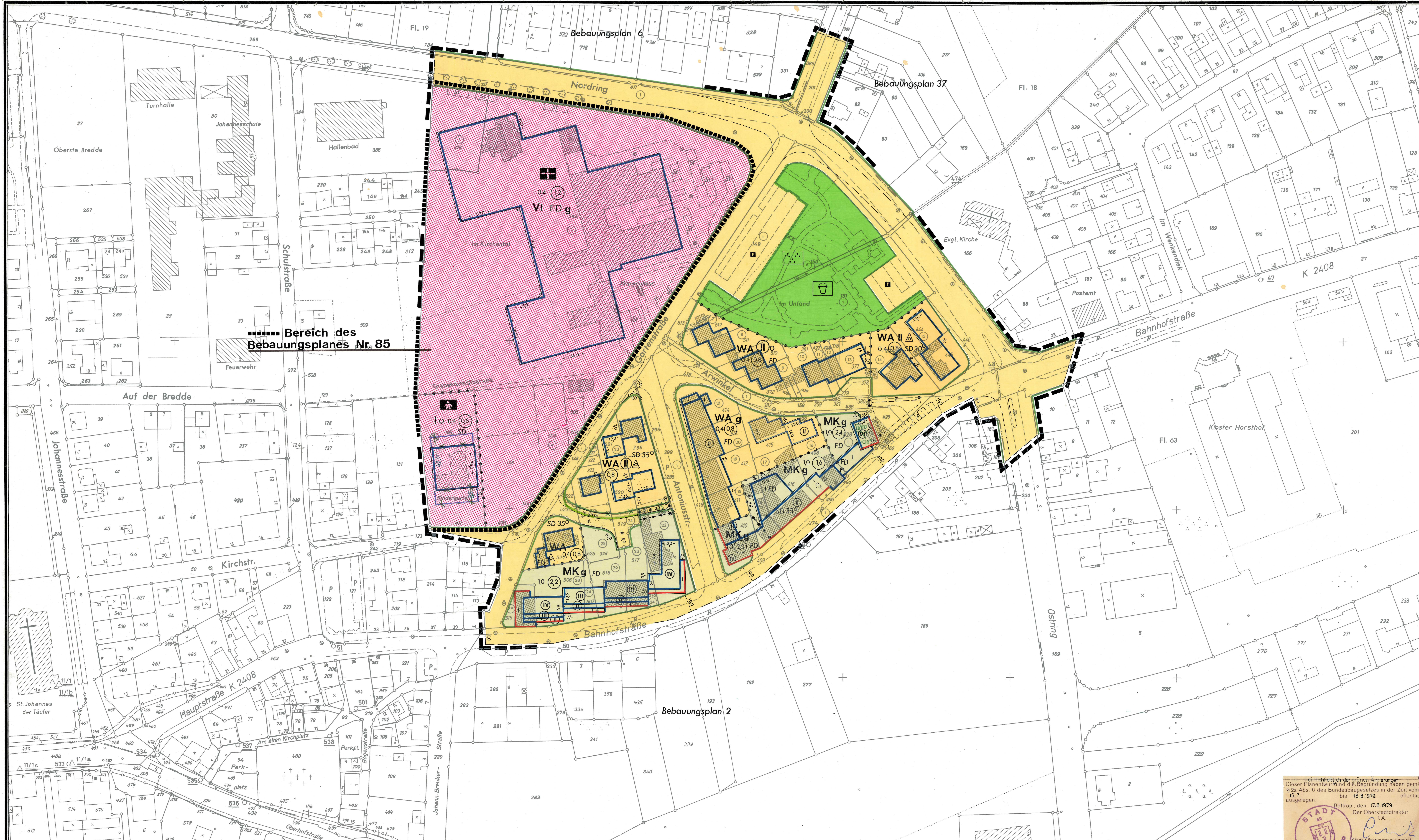

einschließlich der grünen Änderungen
Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 16.7. bis 16.8.1979 öffentlich ausgelegen.
Bottrop, den 17.8.1979
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Obervermessungsrat

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. FÜR DAS AUSSENMAUERWERK SIND GLEICHFARBIGE VERBLENDERZIEGELSTEINE ZU VERWENDEN. GEPUTZTES MAUERWERK IST ZUR GLIEDERUNG UND GESTALTUNG ZULÄSSIG. JEDOCH DARF ES NICHT MEHR ALS 1/3 ALLER FLÄCHEN DES UMFASSUNGSMAUERWERKES AUSMACHEN. (gem. § 103 BauONW)
2. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE UND DER VORDEREN BAUGRENZE IN DEN WA-GEBIETEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN (§ 9 (1) NR. 25 BBAUG).
3. INNERHALB DER FLÄCHE NACH ABS. 2 UND ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND EINFRIEDUNGEN NICHT ZULÄSSIG. GESTATTET SIND EINFASSUNGEN AUS VERSENKTEN RASENKANTENSTEINEN. ZUR TRENNUNG DER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKE SIND AN DEN GRENZEN HOLZSPRIEGEL-ZÄUNE BIS 1,00 m HÖHE UND NATÜRLICHE HECKEN BIS 1,10 m HÖHE GESTATTET. *
4. IN DEN MK-GEBIETEN SIND WOHNUNGEN ERST AB 1. OBERGESCHOSS ZULÄSSIG.

* gemäß § 103 BauONW

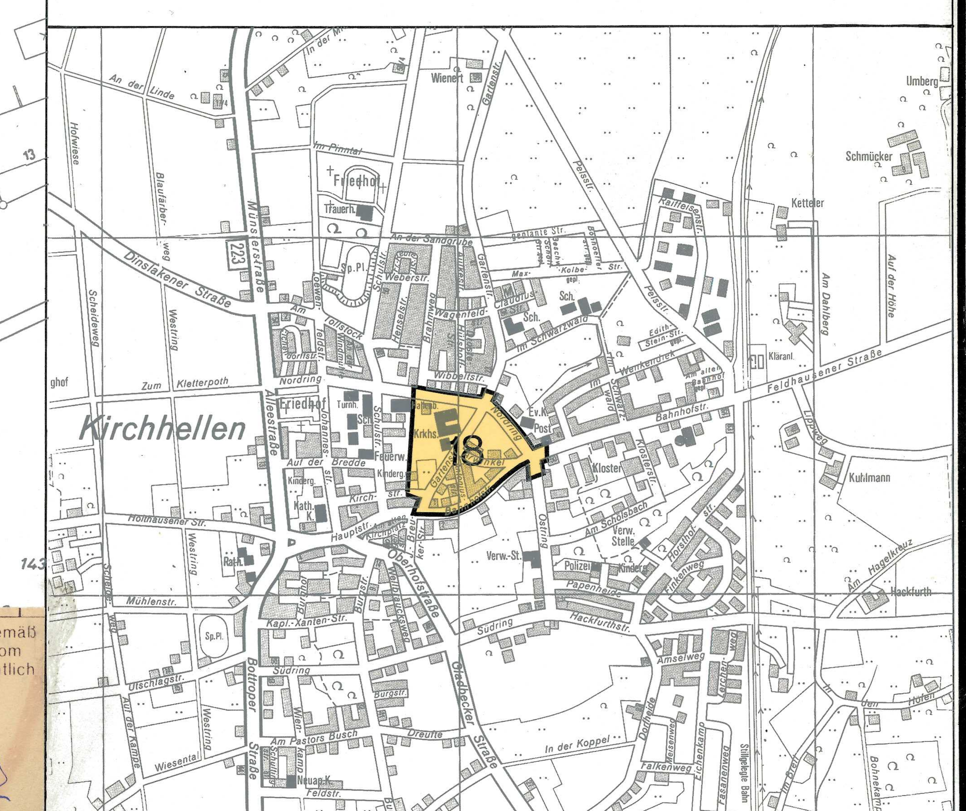

Bebauungsplan 18

für den Bereich
Bahnhofstr., Nordring und beiderseits der Gartenstr.

Blatt **Stadt Bottrop**
Gemarkung Kirchhellen
Flur 18, 19, 62, 63
Maßstab 1:1000

Grundriß

1. Ausfertigung

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Dezember 1977

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umrißlinien
Nutzungsgrenze

vorhandene Gebäude
lfd Nr. im Eigentümerverzeichnis

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18. 6. 1964 - ZC2 - 7120) angewendet

Nachrichtliche Übernahmen

Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Festgesetzte Begrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

Straßenbegrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO

Wohnbaufläche
WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet

Gemischte Baufläche
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet

Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze festgesetzt
(II) zwingend festgesetzt

0,4 Grundflächenzahl
(0,8) Geschoßflächenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 2 BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

o offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 5 BBauG

Flächen für Land und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 BBauG
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

Straßenverkehrsflächen Nr. 11
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Nr. 21
P Öffentliche Parkflächen Nr. 11
St Stellplatz Nr. 4
GSt Gemeinschaftsstellplatz Nr. 22
GGa Gemeinschaftsgarage Nr. 22
Ga Garage Nr. 4
Öffentliche Grünflächen Nr. 15
Parkanlage
Spielplatz

Kindergarten
Krankenhaus

SD Satteldach
FD Flachdach
35° Dachneigung
(Festsetzungen gem. § 103 BauONW)
• F • Fußweg

Sonstige Signaturen

Straßenachse
Messungslinie
P Stellplätze in der Verkehrsfläche

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2221) mit den Änderungen gemäß Artikel I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763) der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) und § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt (Blättern) Grundriß
Blatt Eigentümerverzeichnis
Blatt Höhenpläne
Anlage: 2 Blatt Begründung

Für die städtebauliche Planung:

Baudezernat	Stadtplanungsamt	Tiefbauamt
Stadtdirektor	Städt. Oberbaudirektor	Städt. Baudirektor

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Bottrop, den 17. 1. 1978
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 3. 2. 1978, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Bottrop, den 3.2.1978
Der Oberbürgermeister

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 3. April bis 3. Mai 1978 öffentlich ausgelegen.
Bottrop, den 5.5.1978
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Obervermessungsrat

Die grüne Änderung ist während der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen vom Rat der Stadt am 7.6.1979 beschlossen worden.
Bottrop, den 7.6.1979
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der grünen Änderung gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 6. 11. 1979, durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist. (gem. § 103 BBauG)
Bottrop, den 6.11.1979
Oberbürgermeister

Diese Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt am 6.11.79 gemäß § 103 BauONW beschlossen.
Bottrop, den 6.11.1979
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes und die Gestaltungssatzung gemäß § 103 BauONW mit Verfügung vom 25.8.1980 Az.: 35.2.1-5207-36/80 genehmigt worden.
Münster, den 25.8.1980
Der Regierungspräsident
I.A.
Regierungsbaurat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 23.9.80 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 30.09.1980
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Obervermessungsrat